

Verein zur Förderung der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft, mit Sitz in Bern

Datum: 21. Juni 2022

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Koordination, Förderung und Umsetzung der Ziele der *Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft*.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und weitere Zuwendungen, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede juristische Person werden, die die Charta der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft unterzeichnet hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Bei einer Kündigung vor Jahresende müssen die Beiträge trotzdem vollständig bezahlt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, der/des Präsidentin/Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren
- b) Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisionen innerhalb der Legislaturperiode
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht soweit möglich aus Vertretern aller Anspruchsgruppen der Charta und umfasst mindestens 5 und höchstens 9 Personen, nämlich dem Präsidenten / der Präsidentin, einem / einer Vizepräsidenten /in, dem Kassier und weiteren Beisitzern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

10. Die Revisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

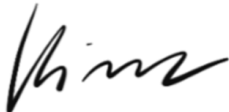
Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. November 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende



Olivier Girardin

Der Vizepräsident



Roger Handschin

Änderungen beschlossen am:

- 8. Oktober 2021, 5. Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft.
- 12. Juni 2022, 6. Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft.